

## Vermögensübersicht

für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

step stiftung  
Stadtstraße 43  
79104 Freiburg

Finanzamt • Freiburg-Stadt  
Steuernummer • 06470/13508

Urachstraße 3 • 79102 Freiburg  
Telefon +49 761 70763 - 0 • Telefax +49 761 70763 - 21  
info@concept-freiburg.de • www.concept-freiburg.de

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2018

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Anlage 3 Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2018

Anlage 4 Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anlage 5 Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anlage 6 Wertpapierentwicklung zum 31. Dezember 2018

## **ANLAGE ZUM AUFTRAGSVERHÄLTNIS**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

**step stiftung,  
Freiburg**

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2018

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Errichtungskapital		310.242,01
Fahrzeuge, Transportmittel		38.749,00	2. Zustiftungskapital		689.758,19
II. Finanzanlagen			II. Rücklagen		
1. Beteiligungen	123.500,00		Ergebnisrücklagen		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>722.072,44</u>		a) Freie Rücklage	12.899,03	
		845.572,44	b) Sonstige Ergebnisrücklagen	<u>47.689,79</u>	60.588,82
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			III. Jahresergebnis		36.974,69
Kasse, Bank		214.559,06	<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>		
			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.316,79
		<u>1.098.880,50</u>			<u>1.098.880,50</u>
					<u>1.098.880,50</u>

---

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
I. Nicht steuerbare Einnahmen	189.279,21	128.260,66
II. Nicht anzusetzende Ausgaben	174.953,45	117.748,84
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>	<u>14.325,76</u>	<u>10.511,82</u>
<b>B. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	29.748,27	21.173,14
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben	7.099,34	9.461,86
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>	<u>22.648,93</u>	<u>11.711,28</u>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>	<u><u>36.974,69</u></u>	<u><u>22.223,10</u></u>

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
<b>Fahrzeuge, Transportmittel</b>			
0255	PKW	38.749,00	0,00
<b>Beteiligungen</b>			
0510	Beteiligung Taunusanlage	52.500,00	52.500,00
0511	Beteiligung Hannover Leasing	21.000,00	21.000,00
0517	Genossenschaftsanteile GLS Bank	<u>50.000,00</u>	<u>30.000,00</u>
		123.500,00	103.500,00
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
0545	Wertpapierdepot	602.483,08	541.361,46
0546	Wertpapiere in Fremdwährung	85.920,35	85.920,35
0547	REAL Bayernfonds Australien	<u>33.669,01</u>	<u>33.669,01</u>
		722.072,44	660.950,82
<b>Kasse, Bank</b>			
0940	Deutsche Bank Nr. 0470260 00	1.942,42	36.835,21
0941	Deutsche Bank Nr. 0278788 00 (USD)	682,18	0,00
0945	Deutsche Bank Nr. 0278788 01	532,35	714,43
0946	Deutsche Bank Nr. 0278788 02	635,31	782,12
0948	Deutsche Bank Nr. 0278788 07	332,65	740,79
0949	Deutsche Bank Nr. 0278788 00 (Girokonto)	0,00	416,10
0950	Deutsche Bank Nr. 0278788 60	555,18	92,81
0952	Deutsche Bank Nr. 0278788 00 (AUD)	13.693,60	13.968,30
0953	GLS Bank Nr. 7915 279 400	192.153,34	239.411,83
0958	GLS Bank Nr. 7915 279 401	<u>4.032,03</u>	<u>4.032,03</u>
		214.559,06	296.993,62
		_____	_____
	Summe Aktiva	1.098.880,50	1.061.444,44
		=====	=====

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Stiftungskapital</b>		
	<b>Errichtungskapital</b>		
1100	Anfangsvermögen	310.242,01	500.000,00
	<b>Zustiftungskapital</b>		
1103	Zustiftungsvermögen	689.758,19	500.000,20
	<b>Rücklagen</b>		
	<b>Freie Rücklage</b>		
1074	Rücklage aus Vermögensverwaltung	12.899,03	12.899,03
	<b>Sonstige Ergebnisrücklagen</b>		
1120	Sonstige Ergebnisrücklagen	47.689,79	25.466,69
	<b>Jahresergebnis</b>		
	JAHRESERGEBNIS	36.974,69	22.223,10
	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
0949	Deutsche Bank Nr. 0278788 00 (Girokonto)	11,21	0,00
0959	Deutsche Bank Nr. 0278788 13	<u>1.305,58</u>	<u>855,42</u>
		1.316,79	855,42
		<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva	1.098.880,50	1.061.444,44
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Zuschüsse</b>				
2303	Projektmittel "Fortbildung m. kick"		97.674,24	91.115,45
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Sonstige Einnahmen	67.391,60		18.073,49
2412	Zuwendungen Dritter (Spenden)	<u>24.213,37</u>		<u>19.071,72</u>
			91.604,97	37.145,21
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		6.251,00	0,00
<b>Reisekosten</b>				
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten		1.582,54	0,00
<b>Raumkosten</b>				
2660	Anteilige Raumkosten		1.200,00	1.200,00
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2701	Bürobedarf	115,35		145,00
2702	Porto, Telefon	1.158,03		283,52
2753	Versicherungen, Beiträge	850,94		266,83
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	260,05		100,00
2803	Fortbildungskosten	95,00		-37,30
2811	Projekt "kick for girls"	2.410,42		14.795,96
2812	Projekt "kick for boys"	1.527,00		1.372,00
2813	Projekt "Chiang Mai"	5.001,36		7.381,65
2816	Projekt "kick verbindet" - Tanzprojekt	17.814,48		0,00
2817	Projekt "kick for refugees"	5.484,36		5.556,56
2819	Projekt "Rucksack"	1.100,00		0,00
2820	Projekt "Fortbildung mit kick"	104.883,28		52.856,43
2821	Projekt "Willkommen im Fußball"	2.078,68		3.007,38
2822	Projekt "Mädchenfußballtag"	4.697,94		202,30
2823	Projekt "Kick für soziale Entwicklung"	11.373,39		5.628,19
2824	Projekt "kick mobil"	1.252,60		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	986,87		1.276,08
2900	Projektübergreifende Kosten	<u>4.830,16</u>		<u>23.714,24</u>
			165.919,91	116.548,84
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>				
<b>Zins- und Kurserträge</b>				
4150	Zinserträge	1.779,62		4.670,55
4151	Erträge aus Wertpapieren	16.465,17		10.613,98
4152	Kursgewinne/-verluste aus Wertpapieren	<u>11.503,48</u>		<u>5.888,61</u>
			29.748,27	21.173,14
<b>Sonstige Ausgaben</b>				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	5.386,93		7.453,54
4900	Sonstige Kosten Vermögensverwaltung	<u>1.712,41</u>		<u>2.008,32</u>
			7.099,34	9.461,86
<b>JAHRESERGEBNIS</b>				
	JAHRESERGEBNIS		<u>36.974,69</u>	<u>22.223,10</u>

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung -Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
255	PKW	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>0,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>45.000,00</b>		<b>6.251,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>38.749,00</b>
510	Beteiligung Taunusanlage	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>52.500,00</b>				52.500,00 0,00 <b>52.500,00</b>
511	Beteiligung Hannover Leasing	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>21.000,00</b>				21.000,00 0,00 <b>21.000,00</b>
517	Genossenschaftsanteile GLS Bank	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>30.000,00</b>	20.000,00 <b>20.000,00</b>			50.000,00 0,00 <b>50.000,00</b>
545	Wertpapierdepot	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>541.361,46</b>	132.652,35 -71.530,73 <b>132.652,35</b> <b>-71.530,73</b>			602.483,08 0,00 <b>602.483,08</b>
546	Wertpapiere in Fremdwährung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>85.920,35</b>				85.920,35 0,00 <b>85.920,35</b>
547	REAL Bayernfonds Australien	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>33.669,01</b>				33.669,01 0,00 <b>33.669,01</b>
<b>Summe</b>		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	<b>764.450,82</b>	197.652,35 -71.530,73 <b>197.652,35</b> <b>-71.530,73</b>		<b>6.251,00</b>	890.572,44 6.251,00 <b>884.321,44</b>



Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
		AfA-Art R-ND	R-%						
<b>255</b>	<b>PKW</b>								
255001	Integrationspreis, Mercedes Vito FR-BB 274	26.03.2018 Linear		AHK Abschr. <b>BW</b>	<b>0,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>45.000,00</b>		<b>6.251,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>38.749,00</b>
Summe	PKW	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>			<b>0,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>45.000,00</b>		<b>6.251,00</b>	45.000,00 6.251,00 <b>38.749,00</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>510</b>	<b>Beteiligung Taunusanlage</b>							
510001	Beteiligung Taunusanlage	27.10.2011 Keine AfA	AHK Abschr. <b>BW</b>	52.500,00 <b>52.500,00</b>				52.500,00 0,00 <b>52.500,00</b>
Summe	Beteiligung Taunusanlage	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>		52.500,00 <b>52.500,00</b>				52.500,00 0,00 <b>52.500,00</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
		AfA-Art R-ND	R-%						
<b>511</b>	<b>Beteiligung Hannover Leasing</b>								
511001	Beteiligung Hannover Leasing	23.04.2014		AHK Abschr.	21.000,00				21.000,00
		Keine AfA		<b>BW</b>	<b>21.000,00</b>				<b>21.000,00</b>
Summe	Beteiligung Hannover Leasing	Ansch-/Herst-K Abschreibung			21.000,00				21.000,00
		<b>Buchwerte</b>			<b>21.000,00</b>				<b>21.000,00</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>517</b>	<b>Genossenschaftsanteile GLS Bank</b>							
517001	Genossenschaftsanteile GLS Bank	28.12.2011 Keine AfA	AHK Abschr. <b>BW</b>	30.000,00 <b>30.000,00</b>	20.000,00 <b>20.000,00</b>			50.000,00 0,00 <b>50.000,00</b>
Summe	Genossenschaftsanteile GLS Bank	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>		30.000,00 <b>30.000,00</b>	20.000,00 <b>20.000,00</b>			50.000,00 0,00 <b>50.000,00</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>545</b>	<b>Wertpapierdepot</b>							
545001	Wertpapierdepot	04.01.2008	AHK	541.361,46	132.652,35 -71.530,73			602.483,08
		Keine AfA	Abschr. <b>BW</b>	<b>541.361,46</b>	<b>132.652,35</b> <b>-71.530,73</b>			0,00 <b>602.483,08</b>
Summe	Wertpapierdepot	Ansch-/Herst-K		541.361,46	132.652,35 -71.530,73			602.483,08
		Abschreibung <b>Buchwerte</b>		<b>541.361,46</b>	<b>132.652,35</b> <b>-71.530,73</b>			0,00 <b>602.483,08</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>546</b>	<b>Wertpapiere in Fremdwahrung</b>							
546001	Wertpapiere in Fremdwahrung	17.06.2015 Keine AfA	AHK Abschr. <b>BW</b>	85.920,35				85.920,35 0,00 <b>85.920,35</b>
Summe	Wertpapiere in Fremdwahrung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>		85.920,35				85.920,35 0,00 <b>85.920,35</b>

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>547</b>	<b>REAL Bayernfonds Australien</b>							
547001	REAL Bayernfonds Australien	03.06.2009 Keine AfA	AHK Abschr. <b>BW</b>	33.669,01				33.669,01 0,00 <b>33.669,01</b>
Summe	REAL Bayernfonds Australien	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>		33.669,01				33.669,01 0,00 <b>33.669,01</b>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2019





## 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>2)</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>2)</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

